

Merkblatt zur Anzeige von Industriell-/Gewerblichen Kanalisationsnetzen gem. § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz

1. Allgemeines

Gemäß § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz ist die Planung zur Erstellung oder wesentliche Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ausschlaggebend sind allein die befestigten Flächen ohne etwaige Reduzierungen, z.B. über den sog. Abflussbeiwert. Die Zuständigkeit für reine Regenwassernetze liegen bei der Unteren Wasserbehörde; die Zuständigkeit bei Mischsystemen liegt bei der Bezirksregierung Köln. Bei öffentlichen Mischsystemen werden zur Ermittlung der Zuständigkeit in einem Netz alle Einleitungen zusammen betrachtet und die Mengen addiert.

Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. Die Pläne sind fortzuschreiben und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. **Anzeigepflichtiger** ist der nach dem Wasserrecht zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete.

3. **Geltungsbereich**

3.1 Netzbegriff

Bei der Mischwasserkanalisation wird das Kanalisationsnetz von der Gesamtheit der Kanäle und den mit diesen in funktionellen Zusammenhang stehenden Sonderbauwerken gebildet. Es endet bei der letzten Regenentlastung vor der Übergabe des Abwassers an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage. Im Trennsystem bilden alle miteinander verbundenen Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke oberhalb der Einmündung ein Netz.

Alle Schmutzwasserkanäle im Einzugsgebiet einer Kläranlage bilden ebenfalls ein eigenes Netz.

3.2 Anzeigepflicht Anzeigepflichtig sind:

- die Erstellung sowie der Betrieb von öffentlichen Netzen mit mehr als 3 ha befestigter Fläche, zentralen Pumpwerken mit den Druckrohrleitungen, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken und Regenüberläufen sowie
- die wesentliche Änderung von Kanalnetzen. Wesentlich ist eine Veränderung, wenn durch sie bestehende Genehmigungen oder Einleitungserlaubnisse geändert werden müssen, oder wenn darauf hin Sonderbauwerke baulich verändert oder anders betrieben werden müssen. Alle übrigen Veränderungen sind nicht wesentlich und somit nicht anzeigepflichtig. In Zweifelsfällen ist mit der Erlaubnisbehörde vorher abzustimmen, ob geplante Änderungen als wesentlich im Sinne von § 58 Abs. 1 LWG einzustufen sind.
- Sanierungsmaßnahmen geplanter Netze, nicht jedoch die Zustandserfassung.

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
- FB 36/30 - Untere Wasserbehörde -
Verwaltungsgebäude Reumontstraße 1
52058 Aachen

Auskunft erteilen:
Herr Stolz Tel.: 0241-432-3631
Herr Loll Tel.: 0241-432-3680

Stand: 26. Mai 2010